

CE-Newsletter, Ausgabe 8 / 2007 vom 3. August 2007

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform
<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS**Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände**

Am 16. Juni 2007 wurde die Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Wir möchten diese Veröffentlichung zum Anlass nehmen, Ihnen in diesem Newsletter die endgültige Fassung der „Pyrotechnik-Richtlinie“ vorzustellen.

Hintergrund

Nach Hochrechnungen beträgt die Gesamtzahl der Unfälle mit Feuerwerkskörpern EU-weit zwischen 7000 und 45000 pro Jahr. Die Mehrzahl der Unfälle dürfte dabei auf Missbrauch zurückzuführen sein. Ein ganz erheblicher Anteil der Unfälle wird allerdings durch Fehlfunktionen der Feuerwerkskörper selbst verursacht. Dennoch werden pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper) ausdrücklich vom Geltungsbereich der Richtlinie 93/15/EWG (*Inverkehrbringen und Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke*) ausgenommen. Daher sind ergänzende Rechtsvorschriften über pyrotechnische Erzeugnisse notwendig, um den Verbraucherschutz und den freien Verkehr solcher Erzeugnisse innerhalb der EU sicherzustellen.

Bislang wurden Feuerwerkskörper in den Mitgliedstaaten in Klassen aufgeteilt. Diese Klassen werden dabei nach der Menge an pyrotechnischen Stoffen in dem Feuerwerkskörper und in einigen Fällen auch durch den Verwendungsort (in Gebäuden oder im Freien) des Feuerwerkskörpers festgelegt. Diese nationalen Klassifikationen und Zulassungsverfahren sind ähnlich, aber nicht gleich. Hinzu kommen unterschiedliche kulturelle Gepflogenheiten und Traditionen bei der Verwendung von Feuerwerk.

Wie schon bei den anderen CE-Richtlinien ist es das Ziel, in Zukunft die 25 unterschiedlichen Zulassungsverfahren durch eine einzige Konformitätsbewertung zu ersetzen, um einheitliche Zugangsvoraussetzungen zu den Märkten der EU- Mitgliedstaaten zu schaffen.

Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für das erstmalige Inverkehrbringen pyrotechnischer Erzeugnisse innerhalb der EU und beschreibt ihren Anwendungsbereich in Artikel 1 wie folgt:

- „1. In dieser Richtlinie werden Vorschriften festgelegt, die den freien Verkehr pyrotechnischer Erzeugnisse im Binnenmarkt sicherstellen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit und den Schutz und die Sicherheit der Verbraucher gewährleisten und die einschlägigen Aspekte im Zusammenhang mit dem Umweltschutz berücksichtigen sollen.*
- 2. In dieser Richtlinie werden die grundlegenden Sicherheitsanforderungen festgelegt, die für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Erzeugnisse erfüllt werden müssen.*
- 3. Diese Richtlinie gilt für pyrotechnische Erzeugnisse gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absätze 1 bis 5.“*

In Artikel 2 wird sodann der Begriff „Pyrotechnisches Erzeugnis“ näher definiert

- 1. „pyrotechnischer Gegenstand“: jeder Gegenstand, der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthält, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll;*
- 3. „Feuerwerkskörper“: pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke;*
- 4. „pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater“: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich, einschließlich bei Film- und Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung;*
- 5. „pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge“: Komponenten von Sicherheitsvorrichtungen in Fahrzeugen, die pyrotechnische Stoffe enthalten, die zur Aktivierung dieser oder anderer Vorrichtungen verwendet werden;*

Dabei muss die Definition in Artikel 2 Absatz 2 zum Inverkehrbringen von Eigenbauten pyrotechnischer Produkte besonders erwähnt werden:

„Feuerwerkskörper, die vom Hersteller für den Eigengebrauch hergestellt wurden und die von einem Mitgliedstaat für die Verwendung in seinem Hoheitsgebiet zugelassen wurden, gelten nicht als in den Verkehr gebracht;“

Eigenbauten im Sinne der Richtlinie bekommen damit keine CE-Kennzeichnung.

Folgende pyrotechnische Erzeugnisse fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie:

- Pyrotechnische Erzeugnisse für die Streitkräfte oder die Polizei,
- Munition, d.h. Geschosse und Treibladungen sowie Übungsmunition für Handfeuerwaffen, andere Schusswaffen und Artilleriegeschütze,
- Pyrotechnische Erzeugnisse zur Verwendung als Schiffausrüstung sowie in der Luft- und Raumfahrtindustrie,
- Zündplättchen für Spielzeuge und
- Explosivstoffe für zivile Zwecke.

Kategorien für pyrotechnische Erzeugnisse

Alle pyrotechnischen Erzeugnisse müssen gemäß der Richtlinie zukünftig vom Hersteller in eine der nachfolgenden Kategorien eingeteilt werden. Die gewählte Kategorie muss anschließend von der Benannten Stelle im Rahmen der Konformitätsbewertung bestätigt werden.

Folgende Kategorien sind vorgesehen:

a) Feuerwerkskörper

Kategorie 1:

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.

Kategorie 2:

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Kategorie 3:

Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Kategorie 4:

Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (so genannte „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

b) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

Kategorie T1:

Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen.

Kategorie T2:

Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind.

c) Sonstige pyrotechnische Gegenstände

Kategorie P1:

Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater, die eine geringe Gefahr darstellen.

Kategorie P2:

Pyrotechnische Gegenstände außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind.

Grundlegende Sicherheitsanforderungen

Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die jedes innerhalb der EU in Verkehr gebrachte pyrotechnische Erzeugnis erfüllen muss, werden in Anhang I der Richtlinie beschrieben. Im Wesentlichen können dabei 4 Bereiche unterschieden werden:

- Allgemeine Anforderungen,
- Anforderungen an Feuerwerkskörper,
- Anforderungen an sonstige pyrotechnische Erzeugnisse und
- Anforderungen an Anzündmittel.

Genauer möchten wir an dieser Stelle nicht auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen eingehen, da eine detailliertere Beschreibung den Rahmen dieses Newsletter sprengen würde.

- Anzeige -



Gefahrenanalyse - Neue Normen - Neue Lösungen

- **Neue Maschinenrichtlinie:** Der möglichst einfache Umstieg auf die neue MRL 2006/42/EG: Was wir für Safexpert planen, um Ihren Umstieg möglichst einfach zu gestalten - was wir tun, damit Sie Ihre bestehenden Gefahrenanalysen wieder nutzen können
- **Neue Normen im Steuerungsbaue - PL, SIL,...:** Zusammenhang EN 954-1, EN ISO 13849-1, EN 62061 mit der Gefahrenanalyse - computerunterstützte Ermittlung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Steuerungen - automatische Umrechnung alter Projekte
- **Safexpert NormManager:** Normensuche und interaktive Aktualisierung via Internet - weltweiter Zugriff auf PDF-Volltextnormen - automatisches E-Mail an alle Personen, die von Normenänderungen betroffen sind - automatische Überprüfung, welche laufenden Projekte von Normenänderungen betroffen sind

18./19. September: Praxis-Seminar: [Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen](#)

Ihr Partner zur effizienten CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen: www.ibf.at

Harmonisierte Normen

Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen sollen auch bei dieser Richtlinie durch harmonisierte Normen weiter konkretisiert werden. Diese Normen sollte der Hersteller anwenden.

Wendet der Hersteller die harmonisierten Normen nicht an, so muss er in seinen technischen Unterlagen beschreiben, durch welche Mittel er das gleiche Sicherheitsniveau erreicht hat.

Die Benannte Stelle prüft, ob die Anforderungen der Richtlinie und ggf. der Normen erfüllt sind, falls der Hersteller Normen angewendet hat.

Dokumentation und Kennzeichnung

Für den Nutzer muss deutlich beschrieben sein, wie er das pyrotechnische Erzeugnis – und hier natürlich insbesondere bei Feuerwerkskörpern – anzünden muss bzw. anwenden darf. Das kann durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder eine Anleitung erfolgen.

Weiterhin muss der Hersteller für jedes Erzeugnis technische Unterlagen erstellen, wie sie auch von den anderen CE-Richtlinien her bekannt sind. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung des Erzeugnisses hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Richtlinie ermöglichen.

Die Aufbewahrungsfrist für die technischen Unterlagen, die EG-Baumusterprüfbescheinigung und die EG-Konformitätserklärung beträgt mindestens 10 Jahre nach Herstellung des letzten Produkts. Bei Sonderanfertigungen bedeutet dieses, 10 Jahre nach Herstellung der Sonderanfertigung. Bei Serienprodukten muss die Konformitätserklärung mindestens 10 Jahre nach Herstellung des letzten Produktes aus einer Produktserie aufbewahrt werden.

Auf dem Erzeugnis oder – falls die Anbringung auf dem Erzeugnis nicht möglich ist – der kleinsten Verpackung müssen außerdem folgende Angaben angebracht werden:

Pyrotechnische Gegenstände (außer pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge):

- der Hersteller oder der Importeur
- der Name und die Art des Erzeugnisses
- das Mindestalter der Person, an die das Erzeugnis abgegeben werden darf,
- die Kategorie und die Gebrauchsbestimmungen,
- bei Feuerwerkskörpern der Kategorie 3 und 4 das Herstellungsjahr,
- gegebenenfalls der erforderliche Sicherheitsabstand bei der Anwendung und
- die Nettoexplosivstoffmasse (NEM).

Die Kennzeichnung muss in der Sprache des Verwenderlandes ausgeführt werden.

Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge:

- der Hersteller oder der Importeur
- der Name und der Typ des Gegenstandes
- die Sicherheitshinweise

Außerdem muss ein Sicherheitsdatenblatt in der von dem Verwender gewünschten Sprache mitgeliefert werden.

Konformitätsbewertung

Dem Hersteller stehen verschiedene Verfahren zur Konformitätsbewertung zur Wahl. Dabei ist entweder eine EG-Baumusterprüfung durch eine Benannte Stelle oder ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9000 erforderlich. Die Benannte Stelle stellt über die erfolgreiche Baumusterprüfung eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus.

Das EG-Baumusterprüfverfahren muss dann durch den Hersteller noch mit einem weiteren Verfahren kombiniert werden, durch das die Übereinstimmung der später hergestellten pyrotechnischen Erzeugnisse mit den Anforderungen der Richtlinie sichergestellt werden soll. Dafür stehen dem Hersteller 4 Verfahren zur Verfügung, aus denen er wählen kann. Am Einfachsten ist es für den Hersteller, wenn er bereits ein Qualitätsmanagement-System nach ISO 9000 eingeführt hat.

Für Sonderanfertigungen ist eine Einzelprüfung vorgesehen.

Abschließend bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung der pyrotechnischen Erzeugnisse mit den Anforderungen der Richtlinie durch eine Konformitätserklärung und das Anbringen der CE-Kennzeichnung.

Termine und Fristen

- Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 4. Januar 2010 die für die Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- Für Feuerwerkskörper der Kategorien 1, 2 und 3 muss die Richtlinie ab dem 4. Juli 2010 angewendet werden. Für andere pyrotechnische Gegenstände, für Feuerwerkskörper der Kategorie 4 und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater gilt der 4. Juli 2013.
- Einzelstaatliche Genehmigungen (außer für pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge), die vor dem 4. Juli 2010 bzw. dem 4. Juli 2013 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, bis zu ihrem Auslaufen oder bis zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- Einzelstaatliche Genehmigungen für pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge, die vor

dem der 4. Juli 2013 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Auslaufen.

- Anzeige -

Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**
+49(0)2405/4066066
<http://www.cekoordinator.eu/>



Inverkehrbringen und Gebrauch

Hinsichtlich des Inverkehrbringens gibt es im Vergleich zu den anderen CE-Richtlinien eine Besonderheit. Die Abgabe pyrotechnischer Erzeugnisse wird durch die Richtlinie an ein bestimmtes Mindestalter bzw. an die Qualifikation gebunden:

Feuerwerkskörper:

- Kategorie 1: 12 Jahre
- Kategorie 2: 16 Jahre
- Kategorie 3: 18 Jahre
- Kategorie 4: Abgabe nur an Personen mit Fachkenntnissen

Sonstige pyrotechnische Gestände und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater:

Kategorie T1 und P1: 18 Jahre

Die Mitgliedstaaten außerdem die Möglichkeit, das Mindestalter unter bestimmten Bedingungen auf ihrem Gebiet zu ändern.

Abgabe pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 4, P2 und T2

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 4, P2 und T2 dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen abgegeben werden.

Pflichten des Herstellers, Importeurs und des Vertriebshändlers

Das dem Hersteller besondere Pflichten hinsichtlich des Inverkehrbringens seiner Produkte und der Produktbeobachtung zukommen, ist bekannt. Die Pyrotechnik-Richtlinie benennt aber explizit auch Importeure und Vertriebshändler als Personenkreise, denen besondere Aufgaben obliegen:

„(2) Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen, so muss der Importeur des pyrotechnischen Gegenstandes sicherstellen, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen aus

dieser Richtlinie nachgekommen ist, oder diese Verpflichtungen selbst übernehmen.

Im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen können Behörden und Stellen in der Gemeinschaft den Importeur haftbar machen.

- (3) *Vertriebshändler gehen mit der gebührenden Sorgfalt in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Gemeinschaftsrecht vor. Sie überprüfen insbesondere, dass der pyrotechnische Gegenstand die erforderliche(n) Konformitätskennzeichnung(en) trägt und ihm die vorgeschriebenen Dokumente beiliegen."*

[nach oben](#)

AKTUELLES

Geltungsdauer der Umweltkriterien für EG-Umweltzeichen verlängert

Für verschiedene Produkte läuft die Geltungsdauer der Umweltkriterien für das EG-Umweltzeichen in Kürze ab. Die EG-Kommission hat deswegen beschlossen, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der zugehörigen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für diese Produkte um 18 Monate zu verlängern.

Im Einzelnen sind davon folgende Produktgruppen betroffen:

- Geschirrspüler (neue Geltungsdauer: 28. Februar 2009)
- Innenfarben und Lacke (neue Geltungsdauer: 28. Februar 2009)
- Bettmatratzen (neue Geltungsdauer: 28. Februar 2009)
- Kopierpapier und grafisches Papier (neue Geltungsdauer: 28. Februar 2009)
- Lampen (neue Geltungsdauer: 28. Februar 2009)

Erste Arbeitsstättenregel veröffentlicht

Die erste Arbeitsstättenregel ASR A1.3 wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL. Nr. 33 vom 16. Juli 2007, S. 674) veröffentlicht.

Die ASR A1.3 konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen müssen in Arbeitsstätten dann eingesetzt werden, wenn die Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht anders beseitigt werden können. Außerdem konkretisiert die ASR A1.3 auch die Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen.

Die nun vorliegende Arbeitsstättenregel beruht auf der BGV A 8 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" des Fachausschusses "Sicherheitskennzeichnung" des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Gesetzliche Unfallversicherung: Arbeitsunfallrisiko weiter gefallen

Das Risiko, bei der Arbeit einen Unfall zu erleiden, hat im vergangenen Jahr weiter abgenommen. Das geht aus Zahlen hervor, die die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand heute in Berlin vorgelegt haben. Erstmals präsentierte der neue Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, damit für beide Zweige der gesetzlichen Unfallversicherung gemeinsame Zahlen zu Unfällen und Erkrankungen am Arbeitsplatz und in der Schule.

Das Unfallrisiko lag bei 26,9 meldepflichtigen Arbeitsunfällen je 1.000 Vollarbeiter - und damit um

0,7 Prozent niedriger als im Vorjahr (2005: 27,1). Trotz dieses Rückgangs nahm die absolute Zahl der meldepflichtigen Unfälle um 1,8 Prozent zu und belief sich auf 948.546 (2005: 931.932).

Weiter unter <http://www.dguv.de/inhalt/presse/2007/Q2/zahlen2007/index.html>

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

Betriebsanleitungen CE-Konform und wirtschaftlich

Überblick über das Feld der technischen Dokumentation, Arbeitsschritte für das Erstellen von Betriebsanleitungen

Termin: 05.09.2007

Veranstalter: Rugen Consulting

Ort: Twist

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=84814>

- Anzeige -



Maschinenbautage Köln
19. bis 20. September 2007
Konferenz mit anschließenden Workshops am 21.9.
MBT Seminare
„Neue Maschinenrichtlinie“ und Anlagen

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten über die CE-Praxis zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „New Approach-Änderung“, „Wie viel Sicherheit muss sein?“, „Anlagenbau“, „Marktaufsicht“, „Lärmanforderungen“, „Maschinenrichtlinie in der Türkei“, ...

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.de/>

Funktionale Sicherheit von Medizinprodukten - Basiskurs

Termin: 03.09.2007

Veranstalter: TÜV Süd

Ort: München

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=113458

SE-Schulung für Administratoren- und Anwender

Computerunterstützte CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen mit Safexpert

Termin: 20./19.9.2007

Veranstalter: IBF
Ort: Linz

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id =130749

- Anzeige -



itk
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919304 – 0
Fax. (05622) 919304 – 8
www.itk-kassel.de

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Telekommunikations-Endeinrichtungen
- EMV
- Spielzeug
- Druckgeräte

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Ergonomische Gestaltung von Medizinprodukten

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat im Rahmen eines Forschungsprojektes mit der Fachhochschule Münster und der Universität Dortmund Prinziplösungen zur ergonomischen Gestaltung von Medizinprodukten entwickelt.

Der Abschlussbericht dieses Forschungsprojektes, der sicher auch für Hersteller von Medizinprodukten interessant ist, steht unter

<http://www.baua.de/Publikationen/Fachbeitraege/F1902,xv=vt.pdf>

zum Download bereit.

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

VDE-Produktanalyse 2007: Schnäppchenjagen kostet Sicherheit

(Quelle: VDE)

„Schnäppchenjagen kostet Sicherheit!“ Auf diese kurze Formel lassen sich wichtige Erkenntnisse der Produktanalyse 2007 des VDE-Instituts bringen. Allein 50 Prozent der Erstprüfungen an elektrotechnischen Produkten, die das VDE-Institut jährlich in seinen Labors in Offenbach testet, bestehen die Prüfanforderungen nicht. Die Sicherheit von elektrotechnischen Produkten ist zwar ein Kostenfaktor bei Herstellern und im Handel, doch gleichzeitig stellt das VDE-Institut fest, dass die Verbraucher zunehmend bereit sind, für Produkte mit ausgewiesener Sicherheit und Qualität mehr zu bezahlen. 74 Prozent der Verbraucher empfinden es nach einer VDE-Studie als wichtig, wenn Elektroprodukte von einer neutralen Stelle überprüft werden, und 63 Prozent beziehen die Auszeichnung eines elektrotechnischen Produktes mit einem Sicherheits-Prüfzeichen in ihre Kaufentscheidung ein. Noch mehr Verbraucher, nämlich 82 Prozent, achten allerdings auf die Energieeffizienz von Geräten, die damit zum Verkaufsargument Nummer 1 geworden ist.

Weiter unter: <http://www.vde.com/Allgemein/Informationen/Presse/2007-Oeffentlich/>

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 07.09.2007

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam. anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

e-mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110